

## **6. Änderung der Satzung der Gemeinde Ilvesheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit; Beschluss**

Die Satzung der Gemeinde Ilvesheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde zuletzt im Jahr 2013 geändert. Seitdem gab es eine verpflichtende Änderung in der Gemeindeordnung BW. Nach dem inzwischen neu gefassten §19 Abs. 4 GemO sind Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erstatten, näheres ist durch Satzung zu regeln. Diese gesetzliche Pflicht wurde in den Satzungsentwurf (siehe Anlage) eingearbeitet.

Ferner wurde im Entwurf die Entschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer angehoben. Leider hat die Gesellschaft mit zunehmender Politikverdrossenheit und der mangelnden Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern ein Ehrenamt zu übernehmen zu kämpfen. Die Suche nach zuverlässigen ehrenamtlichen Wahlhelfern gestaltet sich daher immer schwieriger, dies wird unter Pandemie-Bedingungen noch deutlicher. Umso wichtiger ist es daher aus Sicht der Verwaltung, den ehrenamtlichen Wahlhelfern eine angemessene Entschädigung für diesen so wichtigen Dienst zu gewähren. Die bisherige Entschädigung von pauschal 30,-€ schien hier nicht mehr zeitgemäß. In Anlehnung an die Entschädigungen bei der Kommunal- und Europawahl 2019 (60,-€ pro Tag im Urnenwahlbezirk, aufgrund erhöhtem Aufwand) wurden im Entwurf 55,-€ im Urnenwahlbezirk und 40,-€ im Briefwahlbezirk (geringerer zeitlicher Aufwand) bestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Gemeinde Ilvesheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Schn